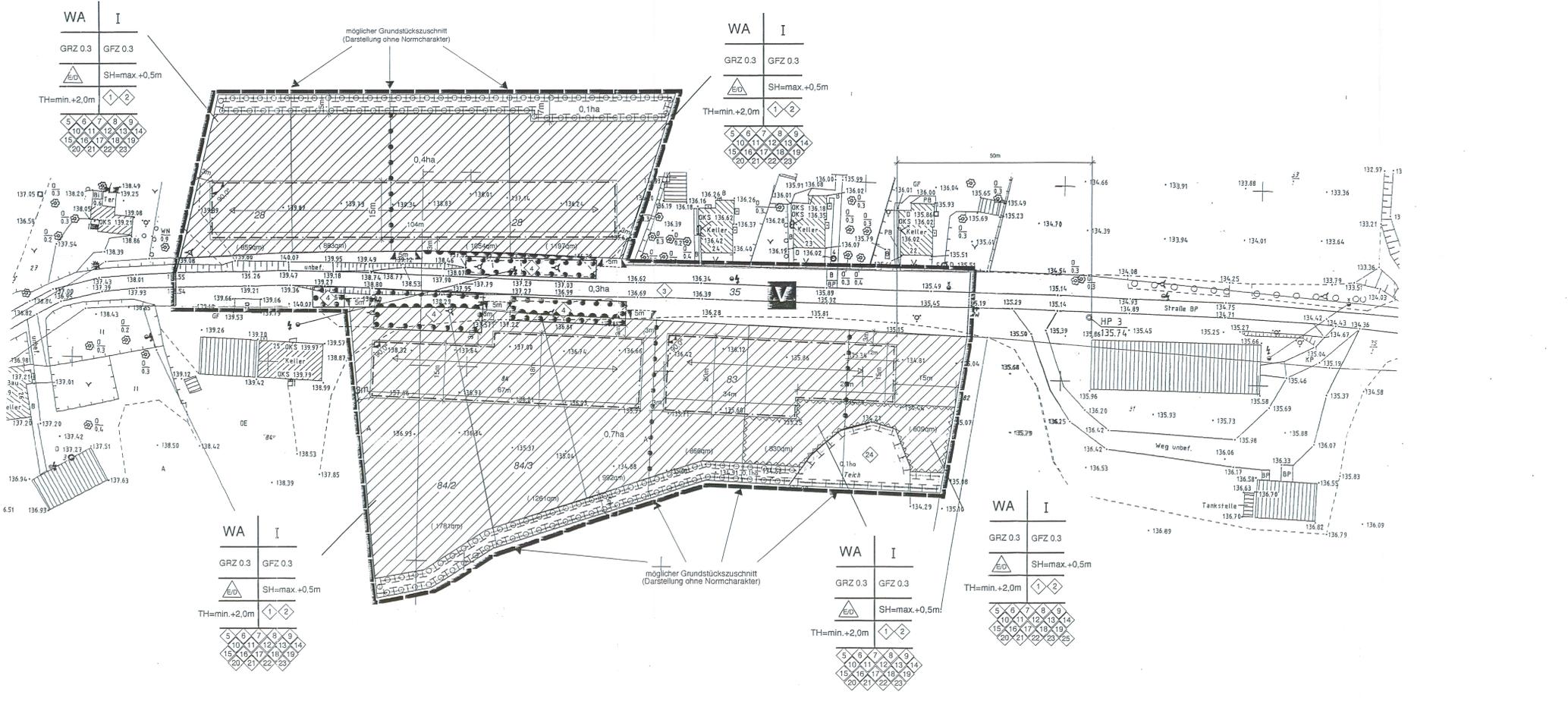


# Bebauungsplan Nr. 1 "Neugarten" in der Gemeinde Lichtenberg



## Verfahrensvermerke

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken und Flurstücksbezeichnungen am 30.04.99 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regradsprüche können nicht abgeleitet werden.

Neustrelitz, den 30.04.99

Amtsleiter

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Neugarten" der Gemeinde Lichtenberg vom 22.04.99 wurde entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB in der Gemeindevorstellung Lichtenberg am 11.2.1999 beschlossen. Sie ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. Lichtenberg, den 16.2.1999  
Bürgermeister Karberg (Unterschrift, Siegel)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 1 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 16.5.99 bis einschließlich 28.6.99 nach Beschluß der Gemeindevorstellung Lichtenberg vom 22.04.99 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich bekannt gemacht. Lichtenberg, den 16.2.1999  
Bürgermeister Karberg (Unterschrift, Siegel)

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 26.5.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Lichtenberg, den 16.2.1999  
Bürgermeister Karberg (Unterschrift, Siegel)

Die von betroffenen Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind in der Sitzung der Gemeindevorstellung Lichtenberg vom 22.04.99 gemäß § 1 Abs. 6 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden. Lichtenberg, den 16.2.1999  
Bürgermeister Karberg (Unterschrift, Siegel)

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 1 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 22.04.99 bis einschließlich 22.11.99 nach Beschluß der Gemeindevorstellung Lichtenberg vom 22.04.99 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich bekannt gemacht. Lichtenberg, den 16.2.1999  
Bürgermeister Karberg (Unterschrift, Siegel)

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 22.11.99 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Lichtenberg, den 16.2.1999  
Bürgermeister Karberg (Unterschrift, Siegel)

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 16.2.1999 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Lichtenberg, den 16.2.1999  
Bürgermeister Karberg (Unterschrift, Siegel)

Die von betroffenen Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden in der erneuten Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind in der Sitzung der Gemeindevorstellung Lichtenberg vom 16.2.1999 gemäß § 1 Abs. 6 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden. Lichtenberg, den 16.2.1999  
Bürgermeister Karberg (Unterschrift, Siegel)

Dieser Bebauungsplan ist von der Gemeindevorstellung Lichtenberg am 16.2.1999 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden. Lichtenberg, den 16.2.1999  
Bürgermeister Karberg (Unterschrift, Siegel)

Dieser Bebauungsplan ist der Genehmigungsbehörde am 31.5.1999 zur Genehmigung vorgelegt worden. Rechtsverstoß werden nicht geltend gemacht. \*Neustrelitz, den 31.5.1999  
Amtsleiter (Unterschrift, Siegel) Feldberg, den 21.9.1999

Die Genehmigungsbehörde hat nicht die Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Lichtenberg, den 16.2.1999  
Bürgermeister Karberg (Unterschrift, Siegel)

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 16.2.1999 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft. Lichtenberg, den 16.2.1999  
Bürgermeister Karberg (Unterschrift, Siegel)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgestellt. Lichtenberg, den 16.2.1999  
Bürgermeister Karberg (Unterschrift, Siegel)

## Bebauungsplan Nr. 1 "Neugarten" der Gemeinde Lichtenberg

### Textteil

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

§ 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.1994 (GVBl. M-V S. 314, S. 635)

§ 32 Landeswassergesetz (LWAG M-V) vom 30.11.1992 (GVBl. M-V S. 669), geändert durch Gesetz vom 02.03.1993 (GVBl. M-V S. 178)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 59)

### Planzeichnerklärung

### Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der BauNVO

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 2-11 (BauNVO))

Allgemeines Wohngebiet; zulässig sind Vorhaben nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO, zulässig sind Vorhaben nach § 4 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO (Betriebe des Betriebsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen), nicht zulässig sind Vorhaben nach § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)

GRZ 0,3 Grundflächenzahl

GFZ 0,3 Geschosflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- Baugrenze
- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Firstriechung

Verkehrsflächen sowie Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- verkehrsbenutzter Bereich

Ein- und Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen sowie Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Umgrenzung von Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen, die von einer Bebauung frei zu halten sind

Sonstige Festsetzungen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Textliche Festsetzung

SH TH Textliche Festsetzung

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Der Dachausbau ist unter Beachtung des § 20 BauNVO i.V.m. § 2 Abs. 6 LBauO M-V bei Bebauung zulässig insoweit kein zweites Vollgeschos entsteht. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO und § 2 Abs. 6 LBauO M-V)
- Die Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätzen ist zulässig, wenn die Garagen, der Carport oder der Stellplatz auf der Höhe des Erdgeschosssockels des Wohngebäudes oder maximal 0,50 m unter der festgesetzten Höhe des Erdgeschosssockels des Wohngebäudes liegt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Entlang der örtlichen Verkehrsflächen sind 3 großkronige Laubbäume (z.B. Sortierung 14/16) gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Die Bäume müssen mindestens 3 m offene Bodentafel umfassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Die vorhandenen Stöcher sind zu erhalten, je Grundstück ist nur eine Zufahrt in einer Breite von max. 3 m zulässig. Beschränkte Einfahrten sind zu dulden.
- Auf den Baugrundflächen sind je angefangene 200 qm Neuanlage eines großkronigen Laubbaums oder zwei mittelgroßkronige oder drei kleinkronige Laubbäume der Gehölzliste (z.B. Sortierung 14/16) zu pflanzen sowie 20% des Anließes des Baugrundstückes, der nicht von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, mit Sträuchern gemäß Pflanzliste (z.B. Sortierung 60-100) zu bepflanzen. Die Strauchpflanzungen sind als freiwachsende Bestände flächig, jedoch mindestens zweifach auszuführen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Stellplätze und Hofflächen sind, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist, mit einem wasser- und luftdurchlässigen Belag auszuführen. Zulässig sind Sockerrasen, Rasenwaben, Betonrasensteine oder Pflasterflächen mit Rasenputz sowie Sickerpflaster. Zufahrten sind von dieser Regelung ausgenommen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Garagen und Carports dürfen der Erschließungsstraße nicht näher stehen als die Hauptgebäude. Stellplätze, sind zwischen der vorderen Baugrenze und den Erschließungsflächen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze dürfen nicht in den festgesetzten Hecken errichtet werden.
- Garagen, Carports und offene Stellplätze dürfen nicht hinter die hintere Baugrenze, gebildet durch die der Erschließungsstraße abgewandten Baugrenze, zurücktreten.
- Bearbeitungen der geschützten Böden sind zu vermeiden. Die nichtwasserführenden Flächen sind extensiv zu bewirtschaften. In die Sollfräse ist Saugut RSM6 gemäß Pflanzliste einzubringen.
- Nebengebäude, Garagen und Carports sind aus Gründen des Immissionschutzes östlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten.
- Die Sockelhöhe des Erdgeschosses wird auf maximal 0,5 m über der mittleren Höhe der Erschließungsstraße an der zur Erschließungsstraße weisenden Fassade der Gebäude festgesetzt.
- Die Mindesthöhe der mittleren Traufhöhe wird auf mindestens 2,0 m über der mittleren Höhe der Erschließungsstraße an der zur Erschließungsstraße weisenden Fassade der Gebäude festgesetzt.

Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 86 LBauO M-V)

- Nebengebäude sind innerhalb des festgesetzten Baugrenzen zulässig.
- Standplätze für Abfallbehälter außerhalb der Gebäude sind mit Hecken einzufrieden oder mit berankten Holz- oder Stahlkonstruktionen zu überdecken.
- Flüssigabwässer sind unterirdisch einzuleiten oder in Saug- oder Carports zu integrieren oder mit Hecken einzugraben, daß sie vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind.
- Nicht überbaute Flächen sind als Gärten oder Grünflächen anzulegen. Die Benutzung der Vorgärten als Arbeits- oder Lagerfläche ist unzulässig.
- Die Flächen vor Garagen sind zur öffentlichen Straße hin mit Hecken von 1,50 m abzugrenzen (Planzbreite mindestens 75 cm). Ausgenommen ist eine Zufahrt von 3 m Breite je Grundstück.
- Straßenseitige Einfriedungen sind nur in Form von frei wachsenden Hecken aus Gehölzen der Pflanzliste, Klinker- bzw. Natursteinmauern bis zu einer Höhe von 1,00 m, Holzlatenzäunen bis zu einer Höhe von 1,20 m oder Strohhecken aus Gehölzen der Pflanzliste zulässig.
- Zur Material- und Farbwahl an den Fassaden wird folgendes festgelegt: Die Mauern der Gebäude sind mit Klinker und Fachwerk und Feldsteinmauerwerk. Nicht zulässig sind metallene, fluoreszierende, glasierte Materialien oder Kunststoffverbindungen. Zulässig sind auch Holzstimmverschalungen für die Gebel zwischen First und Traufline. Wintergärten sind auch unter Verwendung anderer Konstruktionsmaterialien zulässig.
- Die Dachhaut ist mit Dachsteinen (Platten oder Biberschwänze aus Ton oder Beton) in gebrochenen Farbönen von Massivrot, rotbraun bis ziegelrot auszustatten. Nicht zulässig sind großflächige oder metallene oder glasierte Eindeckungsmaterialien. Anlieger der Solartechnik sind von dieser Festsetzung ausgenommen. Außerdem sind Schindeldächer zulässig.
- Dachausbauten müssen dem Aufbau der Symmetrie, Materialwahl und der Gestaltung der Fassade angepaßt sein. Die Festsetzungen 18 und 19 gelten sinngemäß. Auf Satteldächern sind Schiepp- und Spitzgauben und abweichend Fledermausgauben zulässig. Es ist jeweils nur ein Gaubentyp zulässig. Die maximale breite der Gauben beträgt ein Drittel der Hausbreite. Der minimale Abstand zwischen zwei Gauben beträgt 1,5 m. Der minimale Abstand zwischen Ortung und Gaube beträgt 1,0 m. Gauben dürfen nicht flächig abschließen. Andere Dachausbauten und Dacherschneitte können zugelassen werden, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht sichtbar sind.
- Auf jedem Dach ist nur eine Empfangsanlage für Radio und Fernsehempfang zulässig.
- Die Dachneigung von Gebäuden wird auf zwischen 35° und 48° festgesetzt. Die Dachform wird als Satteldach festgelegt, wobei Kuppelwalmhäuser ausdrücklich zulässig sind. Sich gestalterisch unterordnende Nebendächer sind zulässig.
- Garagendächer können abweichend von der festgesetzten Dachform und -neigung mit einem Flachdach, Putz- oder Schieppdach erstellt werden.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB (nachrichtliche Übernahmen)

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DStGB M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen soll entsprechend § 39 LWAG M-V von demjenigen, bei dem es anfallt, aufgefangen und als Brauchwasser genutzt, darüberhinaus in geeigneten Fällen am Standort verbleiben. Soweit die gemeindliche Abwasserentsorgung eine genehmigungsfristige Veränderung gestattet, dafür gem. § 32 Abs. 4 LWAG M-V keine wasserbehördliche Genehmigung erforderlich.

Nach dem gegenwärtigen Stand des Altlastenkatasters im Landkreis Mecklenburg - Stralitz befinden sich im Geltungsbereich der Satzung keine Altlasten/Altstandorte bzw. Altlastverdachtsflächen i.S.d. § 22 Altlast M-V. Sollten im Rahmen der Bauaktivität gegenläufige Tatsachen erkannt werden, ist im Hinblick auf die Forderungen des § 1 Abs. 5 BauGB und des § 20 Altlast M-V unverzüglich die untere Altlastbehörde des Landkreises Mecklenburg - Stralitz, Umweltamt, zu benachrichtigen, damit ggf. erforderliche Maßnahmen angeleitet werden können.

### Festsetzungsschlüssel

| Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse |
|---------------------------|------------------------|
| Geschosflächenzahl        | Grundflächenzahl (GRZ) |
| offene Bauweise           | abweichende Bauweise   |
| Sockelhöhe, max.          | Traufhöhe, min.        |
| textliche Festsetzung     | textliche Festsetzung  |

| Pflanzen für lauchende Standorte |                            |           |
|----------------------------------|----------------------------|-----------|
| Gehölzart (botanischer Name)     | Gehölzart (deutscher Name) | Wuchshöhe |
| Alnus glutinosa                  | Schwarz-Ele                | bis 25 m  |
| Betula pubescens                 | Moor-Birke                 | bis 20 m  |
| Populus nigra                    | Schwarz-Pappel             | bis 30 m  |
| Salix viminalis                  | Korb-Niede                 | bis 3 m   |
| Prunella sp.                     | Pflaferstrauch             | bis 3 m   |
| Camelia vitifolia                | Gewöhnliche Waldrebe       | bis 8 m   |
| Hedera helix                     | Efeu                       | bis 20 m  |
| Sorbus alba                      | Waldrebe                   | bis 2 m   |
| Ulmus campestris                 | Waldrebe                   | 60-150 cm |
| Iris pseudocorus                 | Sumppfingertilie           | 60-100 cm |
| Typha latifolia                  | Rohrkraut                  | 80-200 cm |
| Valeriana officinalis            | Echter Baldrian            | 90-150 cm |
| Juniperus effusus                | Flatterbirse               | 80-80 cm  |
| Sorbus lacustris                 | Flechtenstrauch            | 80-80 cm  |

| Bodendecker                  |                            |
|------------------------------|----------------------------|
| Gehölzart (botanischer Name) | Gehölzart (deutscher Name) |
| Cotoneaster horizontalis     | Fächer-Metel               |
| Cytisus decumbens            | Kirsch-Ginster             |
| Hedera helix                 | Efeu                       |
| Lonicera axuminata           | Geißbart                   |
| Potentilla fruticosa         | Furfnagelstrauch           |
| Rosa rugosa                  | Apfelrose                  |
| Rosa x rugolida              | Rose                       |
| Vinca minor                  | Immergrün                  |

### Pflanzliste

| Bäumarten für Gehölzpflanzungen |                            |           | Sträucher für Gehölzpflanzungen |                            |           |
|---------------------------------|----------------------------|-----------|---------------------------------|----------------------------|-----------|
| Gehölzart (botanischer Name)    | Gehölzart (deutscher Name) | Wuchshöhe | Gehölzart (botanischer Name)    | Gehölzart (deutscher Name) | Wuchshöhe |
| Acer campestre                  | Feld-Ahorn                 | bis 15 m  | Buddlia alternifolia            | Sommerleibster             | bis 4 m   |
| Acer platanoides                | Spitz-Ahorn                | bis 25 m  | Cornus mas                      | Kornelkirsche              | bis 6 m   |
| Betula pendula                  | Sand-Birke                 | bis 22 m  | Cornus sanguinea                | Roter Hartriegel           | bis 5 m   |
| Carpinus betulus                | Hainbuche                  | bis 20 m  | Cornus avellana                 | Haselnuß                   | bis 5 m   |
| Fagus sylvatica                 | Rotbuche                   | bis 30 m  | Crataegus laevigata             | Zweidorn Weißdorn          | bis 5 m   |
| Fraxinus excelsior              | Gemeine Esche              | bis 35 m  | Crataegus monogyna              | Deutscher Weißdorn         | bis 6 m   |
| Malus domestica                 | Kultur-Äpfel               | bis 10 m  | Gemma germanica                 | Deutscher Ginster          | bis 0,6 m |
| Malus sylvestris                | Holz-Äpfel                 | bis 10 m  | Euonymus europaea               | Gem. Spindelstrauch        | bis 3 m   |
| Prunus avium                    | Süß-Kirsche                | bis 20 m  | Lonicera xylosteum              | Rote Heckenkirsche         | bis 3 m   |
| Prunus cerasus                  | Sauer-Kirsche              | bis 20 m  | Prunus padus                    | Traubenkirsche             | bis 8 m   |
| Prunus domestica                | Pflaume                    | bis 15 m  | Prunus spinosa                  | Schlehbe                   | bis 4 m   |
| Prunus padus                    | Gewöhnl. Traubenkirsche    | bis 15 m  | Rhamnus cathartica              | Echter Kreuzdorn           | bis 6 m   |
| Prunus pyramidalis              | Holzbeere                  | bis 20 m  | Ribes nigrum                    | Schwarz-Johannisbeere      | bis 2 m   |
| Prunus prunella                 | Waldrebe                   | bis 20 m  | Ribes rubrum                    | Rote Johannisbeere         | bis 2 m   |
| Quercus petraea                 | Trauben-Eiche              | bis 35 m  | Ribes uva-crispa                | Weißer Stachelbeere        | bis 1,2 m |
| Rotinia pseudoacacia            | Robinie                    | bis 35 m  | Rosa canina                     | Hunds-Rose                 | bis 3 m   |
| Rubus fruticosus                | Echtes Brombeere           | bis 9 m   | Rubus idaeus                    | Rothe Himbeere             | bis 2 m   |
| Sorbus aria                     | Mehlbere                   | bis 15 m  |                                 |                            |           |
| Tilia cordata                   | Winter-Linde               | bis 30 m  |                                 |                            |           |

| Pflanzen für Fassadenbegrünung |                              |           |
|--------------------------------|------------------------------|-----------|
| Gehölzart (botanischer Name)   | Gehölzart (deutscher Name)   | Wuchshöhe |
| Actinidia arguta               | Strahlengriffel              | bis 8 m   |
| Akebia quinata                 | Akezie                       | bis 9 m   |
| Anisotricha macrophylla        | Pflaferwinde                 | bis 10 m  |
| Calceolaria arbutifolia        | Baumwinzler                  | bis 12 m  |
| Camelia vitifolia              | Gewöhnliche Waldrebe         | bis 8 m   |
| Hedera helix                   | Efeu                         | bis 20 m  |
| Honoringia petiolaris          | Kletternortense              | bis 6 m   |
| Ulmus campestris               | Lisimo                       | bis 4 m   |
| Lonicera caprifolium           | Waldrebe                     | bis 10 m  |
| Parthenocissus quinquefolia    | Wilder Wein - rankend        | bis 15 m  |
| Parthenocissus tricuspidata    | Wilder Wein - selbstklimmend | bis 0 m   |
| Polygonum aubertii             | Knöterich                    | bis 10 m  |
| Wisteria sinensis              | Blaugarten                   | bis 15 m  |

| Saatgutmischung für Extensivrasen |                               |          |
|-----------------------------------|-------------------------------|----------|
| Art                               | Mischungsanteil in Gewichts-% | Spektrum |
| Agrostis gigantea                 | 10                            | 5-15     |
| Festuca ovina                     | 20                            | 15-25    |
| Festuca ovina commutata/mixta     | 20                            | 15-25    |
| Festuca rubra undulata            | 10                            | 15-25    |
| Festuca rubra trichophylla        | 30                            | 20-40    |
| Lolium perenne                    | 10                            | 5-15     |
| Poa trivialis                     | 10                            | 5-15     |

### Bebauungsplan Nr. 1 "Neugarten" in der Gemeinde Lichtenberg

Maßstab 1:500  
Stand 1/98

Thomas Jansen  
Ortsplanung  
Siedlung 3  
16928 Blumenthal

rechtskräftig seit 28.9.99

Id.-Nr. 90

rechtskräftiges Exemplar am 13.01.05 an Herrn Radtke Bau O übergeben